

**zum Bebauungsplan Nr. 40 „Sonnenschein“
Änderung „Gemeinbedarfsfläche“****I. Planungsanlass**

Bei der Suche nach einem verträglichen Standort für eine Skateranlage ist die Stadt Ibbenbüren zu dem Ergebnis gekommen, dass der Standort auf dem Schulgelände der Barbaraschule in Ibbenbüren-Dickenberg unmittelbar vor der geschlossenen Fassade der vorhandenen Turnhalle für eine solche Anlage geeignet ist. Die Verbindung mit dem Schulkomplex wird inhaltlich und räumlich funktionell positiv gesehen.

Der Bereich der geplanten Skateranlage neben dem Turnhallengebäude ist entsprechend der bisherigen Nutzung im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule ausgewiesen. Da die Skateranlage nicht direkt in Verbindung zum Schulsport oder zur Pausenbeschäftigung und damit zur Zweckbestimmung Schule gehört, ist daher eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt, so dass ein vereinfachtes Planänderungsverfahren durchgeführt wird, bei dem der Planentwurf aufgrund der Unbestimmtheit der Betroffenen öffentlich ausgelegt wird.

II. Festsetzungen

Der Bereich der Planänderung ist im rechtsverbindlichen Plan als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Darüber hinaus unterteilt sich die Fläche in die Bereiche mit den unterschiedlichen Zweckbestimmungen.

Für den Standort der geplanten Skateranlage wurden aus schalltechnischer Sicht mehrere Standorte untersucht. Dabei stellte sich der Bereich an der Turnhalle auf dem Schulhof der Barbaraschule als der geeignetste Standort heraus, da bei dieser Standortvariante im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft die geringsten Schallimmissionen hervorgerufen werden.

Im Rahmen der vorliegenden Planänderung wird die Skateranlage durch die Ausweisung der Zweckbestimmung Skateranlage innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf und die Ausweisung einer überbaubaren Fläche planungsrechtlich abgesichert.

Ergänzt wird die zeichnerische Ausweisung durch die textliche Festsetzung, dass entsprechend dem schalltechnischen Bericht die Nutzungszeit der Anlage durch Beschilderung in den Zeiten zwischen 20:00 und 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 13:00 und 15:00 Uhr auszuschließen ist. Darüber hinaus ist die Gebäudefassade der Turnhalle wegen der Schallreflexion zu begrünen.

Unter Beachtung der vorstehenden Hinweise bestehen somit mit Blick auf die Nachbarbebauung aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen den Aufbau einer Skateranlage auf dem Gelände der Barbaraschule.

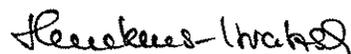
Die Eingriffsregelung ist durch die Änderung nicht berührt.

Aufgestellt:

Ibbenbüren, im Juli 2002

stadt ibbenbüren

Stadtplanungsamt



Henckens-Kratzsch



Thiele